

Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif

**[25. Nachtrag – gültig ab
27.08.2025]**



Inhalt

Präambel	20
§ 1 Gegenstand der Einnahmenaufteilung WestfalenTarif.....	22
§ 2 Vertragspartner	24
§ 3 Aufnahme weiterer Vertragspartner.....	25
§ 4 Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Einnahmenaufteilung.....	26
§ 5 Einnahmenmeldung	27
§ 6 Fremdverkäufe und Fehlverkäufe	29
§ 7 Vertragsstrafen.....	30
§ 8 Verfahren der Einnahmenaufteilung.....	32
§ 9 Vertriebsaufwendungen.....	33
§ 10 Ausgleichsverfahren	34
§ 11 Widersprüche gegen die Ausgleichsberechnung	36
§ 12 Schlichtungskommission	37
§ 13 Treuhänderische Verwaltung von Fahrgeldeinnahmen	39
§ 14 Fortschreibung der Einnahmenaufteilung	41
§ 15 Vertraulichkeit.....	42
§ 16 Laufzeit, Ausscheiden, Kündigung und Anpassung	43
§ 17 Konzernübertragungsklausel / Rechtsnachfolgeklausel	44
§ 18 Salvatorische Klausel	44
§ 19 Schlussbestimmungen.....	44
Glossar	45
Anlagenverzeichnis.....	48

Versionen

Information:

Ab dem 3. Nachtrag werden inhaltliche Änderungen des Vertrags mit den Versionen x.0 dargestellt. Aufnahme oder Ausscheiden von Vertragspartnern werden mit den Versionen x.1, x.2 etc. dargestellt.

Erstversion (Vertragsversion v4.6) - gültig ab 01.08.2017 (Start des WestfalenTarifs)

1. Nachtrag (Vertragsversion v4.7) - gültig ab 29.08.2017

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme WWB WeserWerreBus GmbH als neuen Vertragspartner:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

2. Nachtrag (Vertragsversion v4.8) - gültig ab 01.01.2018

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Kreis Gütersloh als neuen Vertragspartner:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

3. Nachtrag – (Vertragsversion v5.0) gültig ab 01.08.2019

In der 10. Sitzung des WestfalenTarifausschusses vom 16.07.2019 wurde beschlossen, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme AzubiAbo Westfalen [gemäß Beschluss -19-32 10. Ergänzung]:

Änderungen in §1, §8, §9 und im Anlagenverzeichnis

Anlage 5f „Aufteilung AzubiAbo Westfalen ab 01.08.2019“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt

Anhang 1 zu Anlage 5f „Meldeformular für Relationslisten zum AzubiAbo Westfalen“ (Version 1.1) wurde hinzugefügt

Anhang 2 zu Anlage 5f „Zeitplanung zum Antragsverfahren für Fördermittel beim NWL“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt

2. Änderung Adresse der NordWestBahn GmbH:

Änderung in der Übersicht der Vertragspartner

Nachträgliche Anpassung:

3. Umfirmierung der Stadtwerke Gütersloh GmbH auf die Stadtbus Gütersloh GmbH:

Änderung in der Übersicht der Vertragspartner

4. Nachtrag – (Vertragsversion v5.1) gültig ab 01.12.2019

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Mindener Verkehrs GmbH als neuen Vertragspartner:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

5. Nachtrag – (Vertragsversion v6.0) gültig ab 01.01.2020

In der 10. Sitzung des WestfalenTarifausschusses vom 16.07.2019 wurde beschlossen, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Konzept zur Meldung und Testierung [gemäß Beschluss -19-41 3. Ergänzung]:

Änderungen in §1, §5, §19 und im Anlagenverzeichnis
 Anlage 7 „Einnahmenmeldekonzert“ wurde entfernt
 Anlage 7a „Melderichtlinie zur Einnahmenmeldung in Westfalen - Start-EDB“ (Version 1.5) wurde hinzugefügt
 Anhang 1 zu Anlage 7a „Datenfelder“ (Version 2.16) wurde hinzugefügt
 Anhang 2 zu Anlage 7a „Änderungsmitteilung Meldestelle“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt
 Anhang 3 zu Anlage 7a „Änderungsformular Benutzer Start-EDB“ (Version 1.3) wurde hinzugefügt
 Anhang 4 zu Anlage 7a „OWLV_Start_EDB DV-Feinkonzert“ (Version 1.1) wurde hinzugefügt
 Anhang 5 zu Anlage 7a „Benutzerhandbuch Start -EDB-Verkaufendes Unternehmen“ (Version 1.3) wurde hinzugefügt
 Anhang 6 zu Anlage 7a „EM_Melddatenbank_Zusatztabellen“ (Version 2.0) wurde hinzugefügt
 Anhang 7 zu Anlage 7a „Produktmodul_Template“ wurde hinzugefügt

2. Aufnahme Ausnahmeregelung für Beschlüsse in der AG EA WT [gemäß Beschluss -19-45]:

Änderungen im Anlagenverzeichnis

In der 12. Sitzung des WestfalenTarifausschusses vom 19.12.2019 wurde beschlossen, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

3. Aufnahme Schriftformerfordernis für Vertragsnachträge [gemäß Beschluss -19-100 1. Ergänzung]:

Änderungen in §19 und im Anlagenverzeichnis

Nachträgliche Anpassung:

4. Umfirmierung der Omnibus-Verkehrsgesellschaft Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG auf die Omnibus-Verkehrs-Gesellschaft Buende mbH & Co KG

Änderung in der Übersicht der Vertragspartner

6. Nachtrag (Vertragsversion v6.1) - gültig ab 20.02.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Erfmann Reisen GmbH & Co. KG zum 01.01.2020:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

7. Nachtrag (Vertragsversion v7.0) - gültig ab 21.02.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Melderichtlinie zur Final-EDB zum 13.01.2020

Änderungen in §5 und im Anlagenverzeichnis
 Anlage 7a „Melderichtlinie zur Einnahmenmeldung in Westfalen - Start-EDB“ (Version 1.5) wurde entfernt
 Anhang 1 zu Anlage 7a „Datenfelder“ (Version 2.16) wurde entfernt
 Anhang 2 zu Anlage 7a „Änderungsmitteilung Meldestelle“ (Version 1.0) wurde entfernt
 Anhang 3 zu Anlage 7a „Änderungsformular Benutzer Start-EDB“ (Version 1.3) wurde entfernt
 Anhang 4 zu Anlage 7a „OWLV_Start_EDB DV-Feinkonzept“ (Version 1.1) wurde entfernt
 Anhang 5 zu Anlage 7a „Benutzerhandbuch Start -EDB-Verkaufendes Unternehmen“ (Version 1.3) wurde entfernt
 Anhang 6 zu Anlage 7a „EM_Meldedatenbank_Zusatztabellen“ (Version 2.0) wurde entfernt
 Anhang 7 zu Anlage 7a „Produktmodul_Template“ wurde entfernt
 Anlage 7b „Melderichtlinie zur Einnahmenmeldung in Westfalen – EDB“ (Version 1.3) wurde hinzugefügt
 Anhang 1 zu Anlage 7b „Datenfelder“ (Version 2.18) wurde hinzugefügt
 Anhang 2 zu Anlage 7b „Änderungsmitteilung Meldestelle“ (Version 1.1) wurde hinzugefügt
 Anhang 3 zu Anlage 7b „Änderungsformular Benutzer EDB“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt
 Anhang 4 zu Anlage 7b „EDB-Benutzerhandbuch VUMO“ (Version 0.9.2) wurde hinzugefügt
 Anhang 5 zu Anlage 7b „Übersicht Benutzerrechte“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt

8. Nachtrag (Vertragsversion v7.1) - gültig ab 01.06.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Märkischer Kreis - Der Landrat zum 01.06.2020:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

9. Nachtrag (Vertragsversion v7.2) - gültig ab 01.07.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zum 01.07.2020:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

10. Nachtrag (Vertragsversion v7.3) - gültig ab 01.01.2021

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH zum 01.01.2021:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

11. Nachtrag (Vertragsversion v7.4) - gültig ab 01.08.2021

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Transdev Service West GmbH zum 01.08.2021:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

12. Nachtrag – (Vertragsversion v8.0) gültig ab 01.12.2021

In der 20. Sitzung des WestfalenTarifausschusses vom 16.06.2021 wurde beschlossen, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Melderichtlinie eTarif Westfalen zum 01.12.2021 [gemäß Beschluss - 21-72 2. Ergänzung]:

Änderungen im Anlagenverzeichnis
Anlage 7c „Melderichtlinie eTarif Westfalen“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt

13. Nachtrag (Vertragsversion v8.1) - gültig ab 12.12.2021

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Regionalverkehre Start Deutschland GmbH zum 12.12.2021:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

14. Nachtrag (Vertragsversion v9.0) - gültig ab 14.12.2021

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Einnahmenaufteilung Rail&Fly-Ticket zum 14.12.2021 [gemäß Beschluss -21-180 1. Ergänzung]:

Änderungen in § 1, § 8 und im Anlagenverzeichnis
Anlage 5g „Aufteilung KombiTickets“ hinzugefügt

Nachträgliche Anpassung

2. Umfirmierung der Abellio Rail NRW GmbH auf die Abellio Rail GmbH

Änderung in der Übersicht der Vertragspartner

15. Nachtrag (Vertragsversion v9.1) - gültig ab 12.06.2022

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Transdev Hannover GmbH zum 12.06.2022:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

Nachträgliche Anpassung

2. Umfirmierung der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG auf die eurobahn GmbH & Co. KG

Änderung in der Übersicht der Vertragspartner

16. Nachtrag (Vertragsversion v9.2) - gültig ab 01.09.2022

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Transdev Rhein-Ruhr GmbH zum 12.06.2022:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

17. Nachtrag (Vertragsversion v9.3) - gültig ab 10.08.2022

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Kreis Steinfurt - Der Landrat zum 10.08.2022:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

18. Nachtrag (Vertragsversion v10.0) - gültig ab 11.12.2022

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

Änderungen und Ergänzungen der Melde- und Testatpflichten

Änderungen in §4, §5, §7, im Glossar und im Anlagenverzeichnis
 Anlage 9 „Testatrichtlinie“ (Version 1.6) wurde entfernt
 Anlage 9 a „Testatvorlage“ (Version 2.6) wurde entfernt
 Anlage 9 „Testatrichtlinie“ (Version 1.7) wurde hinzugefügt
 Anlage 9 a „Testatvorlage“ (Version 2.9) wurde hinzugefügt
 Anlage 9 b „Übersicht Sonderticketarten“ (Version 1.0) wurde hinzugefügt

19. Nachtrag (Vertragsversion v10.1) - gültig ab 01.03.2023

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Omnibus Verwaltungsgesellschaft Bünde mbH zum 01.03.2023:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

20. Nachtrag – (Vertragsversion v11.0) gültig ab 15.06.2023

In der 35. Sitzung des WestfalenTarifausschusses vom 15.06.2023 wurde beschlossen, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme Melderichtlinie Deutschlandticket in Westfalen zum 15.06.2023 [gemäß Beschluss -23-53 1. Ergänzung]:

Änderungen im Anlagenverzeichnis
 Anlage Anlage 7d „Melderichtlinie Deutschlandticket in Westfalen“ Version 1.1 wurde hinzugefügt

21. Nachtrag (Vertragsversion v11.1) - gültig ab 01.10.2023

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme SVH Stadtverkehr Herford GmbH zum 01.10.2023:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

22. Nachtrag (Vertragsversion v11.2) - gültig ab 12.10.2023

Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:

1. Aufnahme VIAS Rail GmbH zum 12.10.2023:

Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

Nachträgliche Anpassung
2. Redaktionelle Änderungen
Weser-Egge-Bus GmbH & Co. KG und Abellio Rail NRW GmbH entfernt, da inzwischen nicht mehr Vertragspartner.

23. Nachtrag (Vertragsversion v11.3) - gültig ab 01.01.2025
Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:
1. Aufnahme ARGE Gütersloh eGbR zum 01.01.2025:
Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

24. Nachtrag (Vertragsversion v11.4) - gültig ab 01.08.2025
Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:
1. Aufnahme Grevener Verkehrs GmbH zum 01.08.2025:
Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

25. Nachtrag (Vertragsversion v11.5) - gültig ab 27.08.2025
Die WestfalenTarif GmbH hat alle Vertragspartner darüber informiert, dass der Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif anzupassen ist:
1. Aufnahme Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH zum 27.08.2025:
Ergänzung in der Übersicht der Vertragspartner

Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif
zwischen

der National Express Rail GmbH
Maximinenstraße 6
50668 Köln

der Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

der Verkehrsbetrieb Hamm Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c/o Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1
59065 Hamm

der Kraftverkehr Münsterland Cornelius Weilke GmbH & Co. KG
Hansaring 26
48268 Greven

der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 22
59063 Hamm

der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
Hafenbahn 10
48431 Rheine

der Regionalverkehr Münsterland GmbH
Krögerweg 11
48155 Münster

der WB Westfalen Bus GmbH
Bahnhofstraße 1 - 5
48143 Münster

der Veelker GmbH & Co. KG
Am Langenhorster Bahnhof 24
48607 Ochtrup

der Gronemann GmbH
Hauernweg 18
48496 Hopsten

der StadtBus Bocholt GmbH
Europaplatz 20
46399 Bocholt

der Verkehrsbetrieb Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG
Westring 1
48356 Nordwalde

der EVG Euregio-Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG
Windthorststraße 32
48143 Münster

der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
Wehberger Str. 80
58507 Lüdenscheid

der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Krögerweg 11
48155 Münster

der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Krögerweg 11
48155 Münster

der BVR Busverkehr Rheinland GmbH
c/o WB Westfalen Bus GmbH
Bahnhofstr. 1-5
48143 Münster

der Josef Kottenstedte GmbH Omnibusbetriebe
Von Eichendorff-Str. 2-4
59320 Ennigerloh-Ostenfelde

der Husmann Reisen GmbH
Eilersweg 6
48485 Neuenkirchen

der EBR-Busreisen GmbH
Holländerweg 15
48282 Emsdetten

der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH
Industriestr. 40
59229 Ahlen

der DB Regio Aktiengesellschaft
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt am Main

der PaderSprinter GmbH
Barkhauser Straße 6

33106 Paderborn

der VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

Marienhütte 2

57080 Siegen

der Bündler Express H. Frentrup GmbH & Co. KG

Südring 91

32257 Bünde

der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH

Wilhelm-Bertelsmann-Str. 13a

33602 Bielefeld

der Teutoburger-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG

Rathausstr. 35

33813 Oerlinghausen

der go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH

Niederwall 9

33602 Bielefeld

der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH

Am Bahnhof 1

32699 Extertal

der eurobahn GmbH & Co. KG

Immermannstraße 65c

40210 Düsseldorf

der MKB-MühlenkreisBus GmbH

Karlstraße 48

32423 Minden

der moBiel GmbH

Otto-Brenner-Straße 242

33604 Bielefeld

der NordWestBahn GmbH (NWB)

Franz-Lenz-Straße 5

49084 Osnabrück

der Omnibusbetrieb Linke Lemgo GmbH

Am Bauhof 25

32657 Lemgo

der Omnibus-Verkehrs-Gesellschaft Bünde mbH & Co KG

Elsemühlenweg 120 - 130

32257 Bünde

der Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH

Rosental 13

32756 Detmold

der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Uferstr. 36 – 44

32108 Bad Salzuflen

der Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH

Bahnhofstr. 13 + 15

32257 Bünde

der Stadtbus Gütersloh GmbH

Robert-Bosch-Straße 1

33334 Gütersloh

der Stadtwerke Lemgo GmbH
Mittelstraßen 131-133
32657 Lemgo

der Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
In der Lohe 8
32278 Kirchlegern

der Transdev Ostwestfalen GmbH
Zeisigstr. 2
33378 Rheda-Wiedenbrück

der VlothoBus GmbH
Weserstraße 9
32602 Vlotho

der W. Wellhausen GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Str. 5 – 9
32791 Lage

der WestfalenBahn GmbH
Zimmerstr. 8
33602 Bielefeld

dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Bahnhofstr. 48
59423 Unna

dem Kreis Coesfeld

Der Landrat

c/o Zweckverband SPNV Münsterland Fachbereich Bus

Schorlemerstr. 26

48143 Münster

dem Kreis Warendorf

Der Landrat

c/o Zweckverband SPNV Münsterland Fachbereich Bus

Schorlemerstr. 26

48143 Münster

dem Kreis Borken

Der Landrat

c/o Zweckverband SPNV Münsterland Fachbereich Bus

Schorlemerstr. 26

48143 Münster

der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft (mhv) mbH

Herforder Str. 45

32545 Bad Oeynhausen

der Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH

Felix-Fechenbach-Straße 5

32756 Detmold

der Hessische Landesbahn GmbH

Am Hauptbahnhof 18

60329 Frankfurt am Main

der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH

Schorlemerstraße 12-14
48143 Münster

der OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

der VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter
Bahnhofstraße 27
33102 Paderborn
der WestfalenTarif GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

der WWB WeserWerreBus GmbH
Am Bahnhof 1
32699 Extertal

dem Kreis Gütersloh
Wasserstraße 14
33324 Gütersloh

der Mindener Verkehrs GmbH
Simeons carré 2

32423 Minden

der Erfmann Reisen GmbH & Co. KG

Am Landwehrbach 7

48341 Altenberge

dem Märkischer Kreis – Der Landrat

Heedfelder Straße 45

58509 Lüdenscheid

dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Koblenzer Str. 73

57072 Siegen

der Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH

Weserstraße 23

32547 Bad Oeynhausen

der Transdev Service West GmbH

Zeisigstraße 2

33378 Rheda-Wiedenbrück

der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

Blümchensaal 1b

21337 Lüneburg

der Transdev Hannover GmbH

Kriegerstraße 1D

30161 Hannover

der Transdev Rhein-Ruhr GmbH
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

dem Kreis Steinfurt - Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

der Omnibus Verwaltungsgesellschaft Bünde mbH
Elsemühlenweg 120
32257 Bünde

der SVH Stadtverkehr Herford GmbH
Rathausplatz 1
32052 Herford

der VIAS Rail GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

ARGE Gütersloh eGbR
Niederwall 9
33602 Bielefeld

Grevenener Verkehrs GmbH
Saerbecker Straße 77-81
48268 Greven

Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH
Amtshausstraße 3
32051 Herford

nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe fünf regionale Nahverkehrstarife (Tarifräume) gebildet:

- Der Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster)
- Der Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm)
- Der Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld)
- Der Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter)
- Der Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Zwischen benachbarten Tarifräumen wurden Vereinbarungen zur Geltung sogenannter „Kragen- oder Übergangstarife“ geschaffen.

Die Entwicklung der fünf ehemaligen regionalen Nahverkehrstarife oblag bislang den verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften

- Tarifgemeinschaft Münsterland
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
- OWL Verkehr GmbH
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

Als sogenannte Gemeinschaftstarife ermöglichten diese regionalen Tarife seit ihrer Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.

Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die vorgenannten bestehenden fünf Nahverkehrstarife sowie der mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif im Raum Westfalen-Lippe werden in den WestfalenTarif überführt. Die zugehörigen Tarifgebiete sowie ihre Zuordnung zu den Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften finden sich in Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich die oben genannten heutigen Tarifräume sowie institutionell die oben genannten jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“; siehe Anlage 1), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe 6W und sofern erforderlich auch für die Preisstufen 2W-5W umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Fahrgeldeinnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebenen nicht erfasst werden.

Der WestfalenTarif der gemeinsamen westfälischen Ebene erfordert eine neue Einnahmenaufteilung.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Fahrgeldeinnahmen aus dem WestfalenTarif in einem diskriminierungsfreien, transparenten und leistungsgerechten Verfahren zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden sollen.

Dieses wird in diesem Einnahmenaufteilungsvertrag (EA-Vertrag) geregelt und durch die Unterschriften unter diesen Vertrag vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Einnahmenaufteilung WestfalenTarif

- (1) Gegenstand der Einnahmenaufteilung nach diesem Vertrag sind sämtliche
- a. Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von Fahrkarten des WestfalenTarifs für Relationen, die in der Preisstufenbezeichnung und im EAV-Code ein angefügtes „W“ führen. Eine Aufstellung der Relationen, für die der überregionale WestfalenTarif verkauft wird, ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt („W“-Preisstufen).
 - b. Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von Fahrkarten für die Tarifprodukte JobTicket Westfalen, Job-Ticket Westfalen Plus, FunTicket Westfalen und AzubiAbo Westfalen.
 - c. Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von Fahrkarten des WestfalenTarifs für Relationen, die in der Preisstufenbezeichnung und im EAV-Code ein angefügtes „M“, „T“, „H“ oder „S“ führen und von einem Vertragspartner nach § 2 vereinnahmt wurden, der der jeweiligen regionalen Verbundgesellschaft/ Tarifgesellschaft/ Tarifgemeinschaft nicht angehört (sog. Fremdverkäufe).
 - d. Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von verbundraumübergreifenden KombiTickets.
- (2) Nicht Gegenstand der Einnahmenaufteilung sind sämtliche:
- a. Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von Fahrkarten des WestfalenTarifs für Relationen, die in der Preisstufenbezeichnung und im EAV-Code ein angefügtes „M“, „T“, „H“ oder „S“ führen und von einem Vertragspartner vereinnahmt werden, der der jeweiligen regionalen Verbundgesellschaft/ Tarifgesellschaft/ Tarifgemeinschaft angehört (Verkäufe regionaler Teilräume). Für diese Fahrgeldeinnahmen gelten die Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebenen. Die Meldepflicht nach § 5 Abs. (4) bleibt hiervon unberührt.
 - b. Sonstige Fahrgeldeinnahmen der regionalen westfälischen Ebene, die aus der Anerkennung des WestfalenTarifs resultieren (zum Beispiel Semester- oder Kombitickets). Die Meldepflicht nach § 5 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
 - c. Fahrgeldeinnahmen für die Relation von Osnabrück Richtung Bielefeld inkl. der dazwischenliegenden Teilstrecken dieser Fahrtrichtung, sofern sie die Landesgrenze Niedersachsen – NRW überschreiten und wenn für diese Relation der VOS-Plus-Tarif (bzw. der WestfalenTarif im regionalen Teilraum Teuto-OWL) gilt. Sollten für diese Relationen Fehlverkäufe nach Westfalentarif getätigt werden, müssen diese Einnahmen gemäß § 5 Abs. (3) gemeldet werden.
Die Meldepflicht nach § 5 Abs.(4) und die Weiterleitung der Fahrgeldeinnahmen an die VOS bleiben hiervon unberührt.
 - d. Erstattungszahlungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (§ 148 SGB IX i.V.m. § 228 BTHG).

- e. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Schülern, Auszubildenden und Studierenden (§ 11a ÖPNVG NW / § 6a AEG / Einnahmen aus Sozialticketrichtlinien, soweit sie keine preisaußfüllenden Entgelte für Fahrkarten des WestfalenTarifs bis zur Höhe des genehmigten Tarifs sind) und
- f. Fahrgeldeinnahmen aus der Erhebung von erhöhten Beförderungsentgelten.

(3) Das Einnahmenaufteilungsverfahren unterscheidet sich nach folgenden Zeiträumen und ist in folgenden Anlagen beschrieben:

- Einnahmenaufteilung für JobTicket Westfalen und JobTicket Westfalen Plus 01.08.2013 bis 31.12.2020 (Anlage 5a)
- Einnahmenaufteilung für FunTicket Westfalen 01.08.2013 bis 31.12.2020 (Anlage 5b)
- Deltaverfahren 01.08.2017 bis 31.12.2020 (Anlage 5c)
- Abfederungsverfahren 01.01.2021 bis 31.12.2023 (Anlage 5d)
- Finales Einnahmenaufteilungsverfahren ab 01.01.2024 (Anlage 5e)
- Einnahmenaufteilung für AzubiAbo Westfalen ab 01.08.2019 (Anlage 5f)
- Einnahmenaufteilung für verbundraumübergreifende KombiTickets (Anlage 5g)

§ 2 Vertragspartner

- (1) Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen (VU) werden Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum, selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer), erbringen, dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen vollständig tragen, den WestfalenTarif anwenden und diesen Vertrag unterzeichnen. Diese VU werden als **VU-EV-netto** bezeichnet.
- (2) Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen werden Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum, selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer), erbringen, dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen teilweise tragen, den WestfalenTarif anwenden und diesen Vertrag unterzeichnen. Diese VU werden als **VU-EV-brutto-anteilig** bezeichnet.
- (3) Erlösverantwortliche Aufgabenträger im westfälischen Raum bzw. deren Servicegesellschaften werden Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen aus dem WestfalenTarif vollständig selbst (**AT-EV-brutto**) oder teilweise tragen (**AT-EV-brutto-anteilig**) und diesen Vertrag unterzeichnen.
- (4) Verkehrsunternehmen werden Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VU-brutto**), wenn sie Fahrkarten des WestfalenTarifs verkaufen, ohne dass die Verkäufe für andere Vertragspartner erfasst und abgewickelt werden, und wenn der Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VU-brutto**) gleichzeitig Vertragspartner (im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder Verkehrsvertrages) eines erlösverantwortlichen Aufgabenträgers bzw. deren Servicegesellschaften ist und diesen Vertrag unterzeichnet.
- (5) Die WestfalenTarif GmbH ist Vertragspartnerin mit den in § 4 benannten Aufgaben.
- (6) Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften werden grundsätzlich Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VG**), wenn sie diesen Vertrag unterzeichnen.
- (7) Die Rollen der jeweiligen Vertragspartner sind linienspezifisch der Anlage 3 zu entnehmen.
- (8) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für einen Vertragspartner nur in einfacher Weise – unabhängig von der Anzahl seiner Vertragspartnerrollen gemäß Anlage 6. Die Rechte und Pflichten aus Anlage 6 gelten für einen Vertragspartner je Vertragspartnerrolle. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen, die nur einfach für einen Vertragspartner gelten.

§ 3 Aufnahme weiterer Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass weitere Unternehmen oder rechtsfähige Organisationen, die die Eigenschaften nach § 2 Abs. (1) bis (4) aufweisen, diskriminierungsfrei in diesen Vertrag aufgenommen werden.
- (2) Das Verkehrsunternehmen und/oder der jeweilige vertragsschließende Aufgabenträger bzw. deren Servicegesellschaften teilen der WestfalenTarif GmbH einvernehmlich mittels Anlage 3a mit, wer von beiden für ein Linienbündel, Konzession oder SPNV-Netz erlösverantwortlich ist. Ist ein Verkehrsunternehmen von einem Aufgabenträger bzw. deren Servicegesellschaften mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt und wird eine Mitteilung über die Erlösverantwortung nicht im Einvernehmen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger bzw. dessen Servicegesellschaften erbracht, so gelten beide – Verkehrsunternehmen als auch Aufgabenträger bzw. dessen Servicegesellschaften – als erlösverantwortliche Vertragspartner. Das vorgenannte gilt auch für Verkehrsverträge mit Anreizen, die Auswirkungen auf die Erlösverantwortung haben. Die Mitteilung hat auch bei Änderungen zu erfolgen.
- (3) Neue Vertragspartner treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung des Einnahmenaufteilungsvertrags und Übersendung des unterzeichneten Vertrages an die WestfalenTarif GmbH und nach Gegenzeichnung durch die WestfalenTarif GmbH bei. Vor Gegenzeichnung prüft die WestfalenTarif GmbH die Voraussetzungen der Vertragspartnerschaft. Der unterzeichnete Vertrag wird durch die WestfalenTarif GmbH in Verwahrung genommen.
- (4) Die WestfalenTarif GmbH informiert die übrigen Vertragspartner im Vorfeld und nach erfolgter Aufnahme neuer Vertragspartner sowie über Kündigungen bzw. das absehbare Ausscheiden bestehender Vertragspartner (z. B. bei Betreiberwechseln).
- (5) AT-EV-brutto und AT-EV-brutto-anteilig im Sinne von § 2 Abs. (3), die Partner dieses Vertrages sind, sind verpflichtet, in Vergabeverfahren ermittelte Betreiber zum Beitritt zu diesem Vertrag zu verpflichten, und Betreiberwechsel in ihrem Zuständigkeitsgebiet gegenüber der WestfalenTarif GmbH anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Einnahmenaufteilung

- (1) Folgende Aufgaben sind durch die und auf Kosten der WestfalenTarif GmbH im Auftrag der Vertragspartner durchzuführen:
- a) Statistische Erfassung und Aufbereitung der Absatz- und Umsatzzahlen,
 - b) Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem WestfalenTarif nach § 1 Abs. (1) (1)a bis (1)c als neutrale Clearing-Stelle und Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VG**) nach § 2 (6),
 - c) Veranlassung der Weiterleitung von Fahrgeldeinnahmen (sog. Fremdverkäufe) aus dem WestfalenTarif aus § 1 Abs. (1)c an die regionalen westfälischen Ebenen.
 - d) Veranlassung der Weiterleitung von Fahrgeldeinnahmen (sog. Fehlverkäufe) aus dem WestfalenTarif nach § 1 (2)c, die eigentlich nach dem VOS-Plus-Tarif hätten verkauft werden müssen, an die Partner der VOS.
 - e) Vertragscontrolling für Verträge der Einnahmenaufteilung, für die der überregionale Anteil des WestfalenTarifs wirkt,
 - f) Abrechnung,
 - g) Zahlungsabwicklung und -überwachung im Zusammenhang mit gemeinsamen westfälischen Angeboten und Verträgen,
 - h) nach gesonderter Beauftragung durch die Vertragspartner weitere zentrale Aufgaben und
 - i) die treuhänderische Verwaltung von Fahrgeldeinnahmen nach § 13 dieses Vertrages.

Die WestfalenTarif GmbH darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nach diesem Vertrag Dritter bedienen.

- (2) Die Vertragspartner haben im Rahmen der Einnahmenaufteilung bei Melde-, Abrechnungs- und Ausgleichsverfahren je nach Art ihrer Rollen am Einnahmenaufteilungsverfahren verschiedene Rechte und Pflichten. Diese richten sich nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages und sind in Anlage 3 und 6 differenziert nach den Rollen der Vertragspartner in einer Übersicht zusammengefasst. Ändert sich die Rolle und/oder die Art der Verkehrsleistung durch Betreiberwechsel, Neuaufnahme oder Einstellung des Betriebs eines Vertragspartners, so hat dieser dies der WestfalenTarif GmbH rechtzeitig vor Eintritt der Änderung nach Anlage 3a schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die WestfalenTarif GmbH ist im Rahmen ihrer Satzung berechtigt, mit Begründung von Rechten und Pflichten für alle Vertragspartner Verträge mit den derzeit und zukünftig angebundenen Nachbarräumen, insb. dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR), der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und deren Partnern abzuschließen, die die Einbindung der in diesen Nachbarräumen tätigen Verkehrsunternehmen in die Einnahmenaufteilungsverfahren nach diesem Vertrag sicherstellen. Die in den Verträgen mit den Nachbarräumen getroffenen Regelungen sind für alle Vertragspartner dieses Vertrages bindend.

§ 5 Einnahmenmeldung

- (1) Alle Vertragspartner dieses Vertrags, die Fahrkarten des WestfalenTarifs selbst oder durch beauftragte Dritte verkaufen, sind im Meldeverfahren gegenüber der WestfalenTarif GmbH meldepflichtig. Sofern keine Meldungen durch die AT-EV-brutto und AT-EV-brutto-anteilig im Sinne von § 2 Abs. (3) direkt an die WestfalenTarif GmbH erfolgen, sondern über die jeweiligen Verkehrsunternehmen, die in einem Dienstleistungs- oder Verkehrsvertragsverhältnis mit dem Aufgabenträger bzw. dessen Servicegesellschaften stehen, sind die AT-EV-brutto und AT-EV-brutto-anteilig im Sinne von § 2 Abs. (3) verpflichtet, die Einnahmenmeldungen durch diese Verkehrsunternehmen im jeweiligen Vertrag sicherzustellen. Voraussetzung ist, dass diese Verkehrsunternehmen Vertragspartner sind oder der erlösverantwortliche Aufgabenträger bzw. dessen Servicegesellschaften gegenüber der WestfalenTarif GmbH eine schriftliche Erklärung abgibt, dass das meldende Verkehrsunternehmen in seinem Auftrag handelt.
- (2) Als Einnahmen werden folgende Gelder bezeichnet:
 - a. alle brutto Fahrgeldeinnahmen
 - b. alle Fahrgeldersatzleistungen Dritter
- (3) Meldepflichtig sind Einnahmen nach §5 (2) a und b aus Verkäufen des Gemeinschaftstarifes nach § 1 Abs. (1); diese sind gemäß Anlage 7b fristgerecht zu melden. Das Risiko einer ausgefallenen Forderung trägt das Verkehrsunternehmen.
- (4) Zum Zweck des Tarifcontrollings sind Einnahmen nach §5 (2) a und b aus Verkäufen des Gemeinschaftstarifes nach § 1 (2)a bis (2)c meldepflichtig; diese sind gemäß Anlage 7b fristgerecht zu melden.
- (5) Während der Zeit des Deltaverfahrens gemäß Anlage 5c hat die Meldung wie in Anlage 7b beschrieben zu erfolgen.
- (6) Die Meldung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt brutto (inklusive der Umsatzsteuer). Fahrgeldersatzleistungen Dritter, die den Preis zum Normaltarif nach dem WestfalenTarif ganz oder teilweise auffüllen (z.B. Sozialtickets) sind unabhängig vom individuellen Steuersatz mit dem jeweils geltenden, ermäßigten Umsatzsteuersatz in die Meldung einzubeziehen. Der Umgang in der Meldung und Testierung mit diesen Tickets ist der Anlage 9b zu entnehmen.
- (7) Im Rahmen eines gesonderten Treuhandverhältnisses vereinnahmte Fahrgeldeinnahmen sind als Treuhandgelder von demjenigen Vertragspartner zu melden, welcher diese Gelder entgegennimmt und verbucht. Fahrgeldeinnahmen gelten dann als Treuhandgelder, wenn jeweils als Treuhänder ein Vertragspartner oder ein Abrechnungsvertragspartner - wie bspw. die WestfalenTarif GmbH im Anwendungsfall der §§ 2 (5), 4 (1) i), 13 oder Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VG**) gem. § 2 (6) - diese Fahrgeldeinnahmen stellvertretend für alle anderen erlösverantwortlichen Partner entgegennimmt. Der Umgang in der Meldung und Testierung von Treuhandgeldern ist der Anlage 9 zu entnehmen.
- (8) Zum Abschluss der Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) legen die meldepflichtigen Vertragspartner der WestfalenTarif GmbH bis zum 30.06. des Folgejahres ein von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater unterzeichnetes Testat gemäß Anlage

9a vor. Die testierten Einnahmen bilden die Basis für die jährliche Einnahmenaufteilungsrechnung. Die Testierung erfolgt nach der Testat-Richtlinie der WestfalenTarif GmbH (siehe Anlage 9).

§ 6 Fremdverkäufe und Fehlverkäufe

- (1) Fremdverkäufe / Fehlverkäufe werden in § 1 (1)c und (2)c beschrieben.
- (2) Fahrgeldeinnahmen aus Fremdverkäufen nach § 1 Abs. (1)c sind gemäß der sich aus dem Meldekonzert ergebenden Meldestelle von dem verkaufenden Vertragspartner im Rahmen seiner monatlichen Meldung zur Weitermeldung an die WestfalenTarif GmbH zu melden, soweit die WestfalenTarif GmbH nicht die Meldestelle des verkaufenden Vertragspartners ist. Zusätzlich sind die Fahrgeldeinnahmen aus den Fremdverkäufen vom verkaufenden Vertragspartner spätestens drei Monate nach deren Realisierung an die zuständige Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft weiterzuleiten. Die Zahlung ist entweder auf ein Konto der Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft oder auf ein Konto eines beauftragten Unternehmens dieser Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft zu leisten. Diese regelt im Falle die Aufteilung und Weitergabe der Fahrgeldeinnahmen aus diesen Fremdverkäufen nach den jeweils gültigen Regularien des regionalen Tarifraums bzw. nach den Regularien, die zwischen zwei Tarifräumen vereinbart sind.
- Die WestfalenTarif GmbH informiert monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats nach Ende der jeweiligen Meldefrist) alle Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften über die gemeldeten Fremdverkäufe je meldepflichtigen Vertragspartner. Die Überwachung der entsprechenden Zahlungseingänge obliegt der Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft bzw. dem beauftragten, kontoführenden Unternehmen.
- (3) Fahrgeldeinnahmen aus Fehlverkäufen VOS-Plus Tarif nach § 1 Abs. (2)c sind der gemäß dem Meldekonzert ergebenden Meldestelle von dem verkaufenden Vertragspartner im Rahmen seiner monatlichen Meldung zur Weitermeldung an die WestfalenTarif GmbH zu melden, soweit die WestfalenTarif GmbH nicht die Meldestelle des verkaufenden Vertragspartners ist. Zusätzlich sind die Fahrgeldeinnahmen aus den Fehlverkäufen vom verkaufenden Vertragspartner spätestens drei Monate nach deren Realisierung an die VOS weiterzuleiten.

§ 7 Vertragsstrafen

- (1) Geht eine Einnahmenmeldung eines meldepflichtigen Vertragspartners nicht rechtzeitig bei der WestfalenTarif GmbH ein, wird für jeden Fall eines schuldhaften solchen Versäumnisses eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,5 Prozent des zu meldenden Betrags je Verzugswoche bei Monatsmeldungen, in der Gesamtsumme jedoch mindestens 50 € und, sofern der Betrag 50 € übersteigt, höchstens bis zu 5 Prozent des zu meldenden Betrags, wobei eine betragsmäßige Obergrenze von 20.000 € nicht überschritten werden darf.
- (2) Geht ein Testat eines meldepflichtigen Vertragspartners nicht vollständig bei der WestfalenTarif GmbH ein, wird für jeden Fall eines schuldhaften solchen Versäumnisses eine Vertragsstrafe fällig, Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,25 Prozent des zu testierenden Betrags je Verzugs-Werktag, in der Gesamtsumme jedoch mindestens 50 € und, sofern der Betrag 50€ übersteigt, höchstens bis zu 5 Prozent des zu testierenden Betrages, wobei eine betragsmäßige Obergrenze von 20.000 € nicht überschritten werden darf.
- (3) Geht ein Testat eines meldepflichtigen Vertragspartners nicht rechtzeitig bei der WestfalenTarif GmbH ein, wird für jeden Fall eines schuldhaften solchen Versäumnisses eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,5 Prozent des zu testierenden Betrags je Verzugs-Werktag, in der Gesamtsumme jedoch mindestens 50 € und, sofern der Betrag 50 € übersteigt, höchstens bis zu 10 Prozent des zu testierenden Betrages, wobei eine betragsmäßige Obergrenze von 40.000 € nicht überschritten werden darf.
- (4) Absatz 1 gilt frühestens fünf Monate nach Einführung des WestfalenTarifs und spätestens ab dem Verkaufsmonat der Inbetriebsetzung der Einnahmemeldedatenbank der WestfalenTarif GmbH.
- (5) Eine nicht rechtzeitige Einnahmenmeldung liegt grundsätzlich vor, wenn nicht rechtzeitig entsprechend § 5 an die WestfalenTarif GmbH gemeldet wurde.
- (6) Die Westfalen Tarif GmbH verpflichtet sich innerhalb 30 Werktagen den Vertragspartner anzumahnen. Mit Zugang der Mahnung beim Vertragspartner beginnt der Verzug. Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der Vertragspartner die Einnahmenmeldung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mahnung nachgeholt hat.
- (7) Die WestfalenTarif GmbH stellt nach Fälligkeit der Vertragsstrafe binnen eines Jahres eine Zahlungsaufforderung an den jeweiligen meldepflichtigen Partner im Sinne von § 5 aus.
- (8) Vertragsstrafen gemäß § 7 Abs. (1) bis (5) werden 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Geschäftsstelle der WestfalenTarif GmbH beim Vertragspartner fällig.

- (9) Die WestfalenTarif GmbH vereinnahmt die Vertragsstrafen und verwendet sie zu Deckung ihrer Kosten.
- (10) Zuständig für die Rechtsverfolgung der Ansprüche aus Vertragsstrafen ist die WestfalenTarif GmbH.
- (11) Die Einberufung der Schlichtungskommission nach § 12 bewirkt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich § 7 Abs. (8).

§ 8 Verfahren der Einnahmenaufteilung

Das Verfahren der Einnahmenaufteilung bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf Einnahmen nach § 1 (1).

- (1) Im Rahmen der jährlichen Einnahmenaufteilungsberechnung werden die gemeldeten und gemäß Anlage 9 testierten Fahrgeldeinnahmen einer Abrechnungsperiode (Kalendarjahr) durch die WestfalenTarif GmbH rechnerisch (Gesamteinnahmen nach § 1 Abs. (1)a bis (1)c) zusammengefasst.
- (2) Für die Einnahmenaufteilungsberechnung der gemeldeten und gemäß Anlage 9 ab 01.08.2017 testierten Fahrgeldeinnahmen aus dem JobTicket Westfalen und dem JobTicket Westfalen Plus wird vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2020 das Verfahren nach Anlage 5a angewendet.
- (3) Für die Einnahmenaufteilungsberechnung der gemeldeten und gemäß Anlage 9 ab 01.08.2017 testierten Fahrgeldeinnahmen aus dem FunTicket Westfalen wird vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2020 das Verfahren nach Anlage 5b angewendet.
- (4) Nach Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017 wird für die Einnahmenaufteilungsberechnung aller gemeldeten und gemäß Anlage 9 testierten Fahrgeldeinnahmen das Deltaverfahren nach Anlage 5c angewendet.
- (5) Ab dem 01.01.2021 wird für die Einnahmenaufteilungsberechnung aller gemeldeten und gemäß Anlage 9 testierten Fahrgeldeinnahmen das Verfahren nach Abs. (4) durch das Verfahren nach Anlage 5d (Abfederungsphase) abgelöst.
- (6) Zum 01.01.2024 tritt für die Einnahmenaufteilungsberechnung aller gemeldeten und gemäß Anlage 9 testierten Fahrgeldeinnahmen das finale Einnahmenaufteilungsverfahren nach Anlage 5e in Kraft.
- (7) Für die Einnahmenaufteilungsberechnung der gemeldeten und gemäß Anlage 9 ab 01.08.2019 testierten Fahrgeldeinnahmen aus dem AzubiAbo Westfalen wird ab dem 01.08.2019 das Verfahren nach Anlage 5f angewendet.
- (8) Das Ergebnis der jährlichen Einnahmenaufteilungsberechnung soll dem WestfalenTarifausschuss zum 31.08. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es wird auf die Geschäftsordnung des WestfalenTarifausschusses in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH verwiesen.
- (9) Für die Durchführung der Einnahmenaufteilung stellen die Vertragspartner einzeln sicher, dass Tickets mit dem EAV-Code gemäß Anlage 8 versehen sind.
- (10) Für die Einnahmenaufteilungsberechnung der gemeldeten und gemäß Anlage 9 testierten Fahrgeldeinnahmen aus verbundraumübergreifenden KombiTickets wird das Verfahren nach Anlage 5g angewendet.

§ 9 Vertriebsaufwendungen

- (1) Für Verkäufe ab dem 01.08.2017 sowie für Verkäufe des FunTicket Westfalen, JobTicket Westfalen und JobTicket Westfalen Plus ab dem 01.08.2013 bzw. für Verkäufe des AzubiAbo Westfalen ab dem 01.08.2019 haben Vertragspartner auf den Differenzbetrag, um den die gemeldeten Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen von Fahrkarten gemäß § 1 Abs. (1)a bis (1)c die berechneten Erlösen gemäß § 8 nach Beschluss des WestfalenTarifausschusses für eine Beförderungsleistung übersteigen, einen Anspruch auf eine Vertriebskostenpauschale in Höhe von 6,30 % netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Für Fremdverkäufe gelten die Provisionssätze der jeweiligen regionalen Tariffenster, die der Anlage 10 zu entnehmen sind, bis zu einer maximalen Höhe der westfälischen Vertriebskostenpauschale gemäß Absatz (1). Diese Regelung wird nach der Deltaphase einer Revision unterzogen. Danach werden die Umsätze für Fremdverkäufe geprüft und die Provisionssätze ggf. neu festgelegt oder beibehalten.
- (3) Die Rechnungsstellung der Provision hat durch die einzelnen Vertragspartner untereinander zu erfolgen. Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Grundlage zur Rechnungsstellung gemäß Abs. (3) stellt die WestfalenTarif GmbH den Vertragspartnern (gemäß § 2 Abs. (1) bis (4) auf Basis der jährlichen Einnahmenaufteilungsberechnung gemäß § 8 Abs. § 8(8) nach Beschluss des WestfalenTarifausschusses jährlich bis zum 30.09. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zur Verfügung.
- (5) Monatliche Abschläge auf die Provisionszahlungen können vereinbart werden.

§ 10 Ausgleichsverfahren

- (1) Die WestfalenTarif GmbH ermittelt auf Basis der vom WestfalenTarifausschuss beschlossenen Einnahmenaufteilungsberechnung, ob und in welcher Höhe Zahlungen zwischen den Vertragspartnern unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen zu leisten sind und übermittelt an jeden Vertragspartner eine entsprechende Abrechnung. Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang der Abrechnung vom Vertragspartner direkt an den/die benannten Empfänger zu leisten.
- (2) Bei einigen Vertragspartnern weichen die im Rahmen des Vertriebs erzielten kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen von den berechneten Erlösen für eine Beförderungsleistung ab. Bei einer jährlichen Abrechnung ohne unterjährigen Ausgleich wären damit für die betroffenen Vertragspartner unter Umständen erhebliche Liquiditätsprobleme und/oder erhöhte Finanzierungskosten verbunden. Die Vertragspartner vereinbaren deshalb monatliche Abschlagszahlungen nach den nachstehenden Regelungen.
- (3) Die Höhe der Jahressumme für diese Abschlagszahlungen und die Verteilung auf die Vertragspartner ergeben sich aus der vom WestfalenTarifausschuss beschlossenen Einnahmenaufteilungsberechnung des Vorjahres gemäß Abs. (1) und (6). Die WestfalenTarif GmbH wird beauftragt, die Abschlagszahlungen gemäß Abs. (4) und (5) unter Berücksichtigung der Marktveränderungen (Betreiberwechsel, Neuverkehren, Wegfall von Verkehren, etc.) zu berechnen und mit den Vertragspartnern in geeigneter Form abzustimmen. Der monatliche Abschlagsbetrag beträgt ein Zwölftel der Jahressumme in Höhe von 90%.
- (4) Da nach Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017 noch keine Datengrundlage für die Berechnung von Abschlagszahlungen vorhanden ist, werden für die ersten drei Monate nach Einführung Abschlagszahlungen auf folgender Basis ermittelt: Für die ersten sechs Monate nach Einführung des WestfalenTarifs vom 01.08.2017 bis zum 31.01.2018 werden die Abschläge im Dezember 2017 berechnet. Grundlage dafür sind die Einnahmenmeldungen des Monats August 2017, die bis dahin eingegangen sein müssen. Sollten im Rahmen der Berechnung des Deltaverfahrens keine Daten aus dem NRW-Tarif aus dem Vorjahr vorliegen, werden alternativ geeignete Daten herangezogen. Der Zahlungsfluss für die Monate von August bis Dezember findet daraufhin rückwirkend statt, es folgt der Zahlungsfluss für Januar 2018.
- (5) Ab dem 01.02.2018 werden Abschläge auf Basis der Meldungen von August bis Oktober 2017 berechnet. Diese Berechnung gilt von Februar 2018 bis Dezember 2018 (inkl. Tarifmaßnahme). Der Zahlungsfluss findet ab 28.02.2018 statt. Die Höhe der Abschläge beläuft sich auf 90% der rechnerischen Ausgleichsbeträge (Erlöse gemäß der Berechnung des Deltaverfahrens minus Fahrgeldeinnahmen).

- (6) Die Zahlung für den laufenden Monat ab 01.12.2017 erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats als monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 90% der rechnerischen Ausgleichsbeträge (Erlöse minus Fahrgeldeinnahmen).
- (7) Die (gerichtliche) Durchsetzung von Zahlungsansprüchen obliegt dem jeweiligen erlösverantwortlichen Partner als Gläubiger gegenüber dem Schuldner.

§ 11 Widersprüche gegen die Ausgleichsberechnung

- (1) Widersprüche gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmenaufteilungsberechnung der WestfalenTarif GmbH sind bis zum letzten Werktag des auf die Abrechnung folgenden Monats möglich.
- (2) Widersprüche gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abschlagsberechnung sind mit Frist von 14 Werktagen nach Zugang beim Vertragspartner möglich.
- (3) Die von den Widersprüchen betroffenen Vertragspartner sind durch die WestfalenTarif GmbH über die Widersprüche zu informieren. Über die Widersprüche befindet sich die WestfalenTarif GmbH. Stellt sich der Widerspruch als begründet heraus, so korrigiert die WestfalenTarif GmbH die jeweilige Berechnung. Etwaige Differenzen zwischen Ausgleichsbeträgen nach der ursprünglichen und der korrigierten Berechnung werden spätestens mit Ausgleichsbeträgen der folgenden Abrechnungsperiode(n) verrechnet. Erfolgt hierbei innerhalb von 4 Wochen nach Einleitung des Widerspruchsverfahrens keine Einigung, ist von einem betroffenen Vertragspartner gemäß § 2 dieses Vertrags vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtungskommission gemäß § 12 einzuberufen. Die Einberufung der Schlichtungskommission führt zu keiner aufschiebenden Wirkung der nach § 10 festgestellten Zahlungen.
- (4) Die Ansprüche aus der Berechnung verjähren 12 Monate nach Zugang der Berechnung beim Vertragspartner. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Durch das Einreichen des Widerspruchs ist die Verjährung der Ansprüche aus der Berechnung gehemmt.

§ 12 Schlichtungskommission

- (1) Im Fall der Nichteinigung im Widerspruchsverfahren nach § 11 und/oder im Fall einer ausgesprochenen Vertragsstrafe nach § 7 verpflichten sich die betroffenen Vertragspartner vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die übrigen Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall auf schriftliches Verlangen eines betroffenen Vertragspartners eine Schlichtungskommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten.
- (2) In die Schlichtungskommission werden je drei Vertreter des SPNV und des ÖSPV sowie eine neutrale Person entsandt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter werden für jeweils zwei Jahre als feste Besetzung der Schlichtungskommission entsandt. Scheidet ein Vertreter aus diesem Vertrag aus, ist ein neuer Vertreter zu entsenden. Die Vertreter werden im Rahmen einer Sitzung des Westfalen-Tarifausschusses vom WestfalenTarifausschuss einstimmig benannt.
- (3) Die Schlichtungskommission bestimmt vor ihrem ersten Zusammentreten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihrer Mitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden der Schlichtungskommission.
- (4) In den streitigen Fällen aus § 11 (Widersprüche gegen die Abrechnung) und § 7 (Vertragsstrafen) sind die betroffenen Vertragspartner anzuhören. Die Schlichtungskommission hat darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären können. Ist ein in der Schlichtungskommission vertretener Vertragspartner selbst, einer seiner Kooperationspartner oder eines seiner Mitglieder oder ein Unternehmen, das aufgrund eines Vertrags mit ihm Vertriebsleistungen erbringt, Entscheidungsträger, kann der Vertreter des Vertragspartners an der Sitzung der Schlichtungskommission teilnehmen. Die nach Satz 1 und 2 betroffenen Vertragspartner sind jedoch bei den Beratungen über die Entscheidung und dem Beschluss über die Entscheidung der Schlichtungskommission ausgeschlossen.
- (5) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter sowie die neutrale Person anwesend sind. Sofern ein Vertreter des Vertragspartners von der Beratung über die Entscheidung und dem Beschluss über die Entscheidung ausgeschlossen ist, ist eine Nachbesetzung mit einer weiteren Vertretungsregelung aus den Reihen der Vertragspartner möglich. Sie entscheidet in den streitigen Fällen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Schlichtungskommission entscheidet nach billigem Ermessen.

- (6) Das Schlichtungsverfahren ist zügig zu führen und in angemessener Frist durch eine Schlichtungsempfehlung zu beenden. Die Schlichtungskommission bestimmt das Verfahren nach freiem Ermessen. Der Gang des Verfahrens ist zu dokumentieren, über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Das Schlichtungsverfahren wird mit der schriftlich zu begründenden und durch die Schlichtungskommission zu unterzeichnenden Schlichtungsempfehlung abgeschlossen. Kommt innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum des schriftlichen Verlangens der Einrichtung der Schlichtungskommission keine einvernehmliche Lösung oder Schlichtungsempfehlung durch die Schlichtungskommission zustande, so ist das Schlichtungsverfahren gescheitert und gilt als abgeschlossen i.S.d Abs. (8). Die Schlichtungskommission kann im Einvernehmen mit den vom Schlichtungsverfahren betroffenen Vertragspartnern die vorgenannten Fristen erweitern oder verkürzen.
- (8) Der ordentliche Rechtsweg ist nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.
- (9) Durch das Anrufen der Schlichtungskommission wird die Verjährung der Ansprüche aus der Abrechnung oder der Vertragsstrafe gehemmt.

§ 13 Treuhänderische Verwaltung von Fahrgeldeinnahmen

- (1) Die WestfalenTarif GmbH kann in bestimmten, vom WestfalenTarifausschuss zu beschließenden Fällen treuhänderisch Fahrgeldeinnahmen zum Zwecke der Einnahmenaufteilung für alle Vertragspartner mittels des hierfür eingerichteten Treuhandkontos verwalten.
- (2) Die WestfalenTarif GmbH fungiert in diesem Falle als Treuhänderin und die übrigen Vertragspartner als Treugeber.
- (3) Die Treuhänderin ist zum Empfang von Tarifeinnahmen, die aufgrund eines Einnahmenaufteilungsverfahrens durch die Treugeber auszugleichen sind, berechtigt und von den Treugebern bevollmächtigt, diese gegenüber den jeweiligen zahlungsverpflichteten Treugebern geltend zu machen. Der Empfang der Tarifeinnahmen hat für die einzelnen Treugeber gegenüber den übrigen Treugebern schuldbefreiende Wirkung. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die empfangenen Tarifeinnahmen nach Endabrechnung auf die Treugeber zu verteilen.
- (4) Die Treuhänderin wird die vereinnahmten Tarifeinnahmen auf einem gesonderten Bankkonto ("Treuhandkonto") für die Treugeber verwalten, die jeweils gemäß Beschluss des WestfalenTarifausschusses abzurechnen sind.
- (5) Die Treuhänderin wird für diesen Zweck ein Treuhandkonto bei einer Bank einrichten. Die Treuhänderin wird den Treugebern die Bankverbindung des Treuhandkontos unverzüglich schriftlich mitteilen, sobald dieses eingerichtet ist.
- (6) Im Außenverhältnis ist die Treuhänderin Inhaberin des Bankkontos, im Innenverhältnis die Treugeber. Die Treuhänderin tritt ihre Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben auf dem Bankkonto gegen die Bank bereits jetzt an die Treugeber ab, die diese Abtretung annehmen. Die Abtretung beschränkt sich auf die Summe des Auszahlungsanspruchs eines einzelnen Treugebers. Für Gelder, die aufgrund des Einnahmenaufteilungsverfahrens erst zeitverzögert der Höhe nach beim Treugeber feststehen, kann die Auszahlung erst nach Abschluss des jeweiligen Einnahmenaufteilungsverfahrens erfolgen.
- (7) Die Treuhänderin ist verpflichtet, alles, was sie als Inhaberin des Bankkontos auf Grund dieses Treuhandverhältnisses erlangt, an die Treugeber herauszugeben, sofern sie es nicht einvernehmlich für die Treugeber verwaltet. Dies beschränkt sich auf die Summe des Auszahlungsanspruchs des einzelnen Treugebers. Die Treuhänderin ist verpflichtet, jedem Treugeber auf Anforderung jede Auskunft zu erteilen, die die Treuhänderin als Kontoinhaberin von der Bank verlangen kann.
- (8) Die Treugeber stellen die Treuhänderin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die von Dritten ihr gegenüber geltend gemacht werden können, es sei denn, solche Ansprüche sind darauf zurückzuführen, dass die Treuhänderin ihre Verpflichtungen bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten die Interessen der Treugeber zu wah-

ren, verletzt hat. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhänderin von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen diese mit Rücksicht darauf geltend gemacht werden, dass sie die Gelder treuhänderisch verwaltet.

- (9) Die Treugeber haben der Treuhänderin alle mit der Treuandschaft verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. Aufwendungen der Treuhänderin werden im Rahmen der Kostenaufteilung gemäß des Konsortialvertrages der WestfalenTarif GmbH aufgeteilt. Der Treuhänderin steht für ihre Aufwendungen ein Ersatzanspruch gegenüber den Treugebern in Höhe der auf dem Bankkonto anfallenden Guthabenzinsen (netto) abzgl. der anfallenden Bankspesen für ihre Tätigkeit zu. Der Aufwendungsersatzanspruch wird im abgekürzten Zahlungswege (jährlich) dem Bankkonto durch die Treuhänderin entnommen.
- (10) Bei der Ausübung der Treuhandtätigkeit haftet die Treuhänderin für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (11) Die WestfalenTarif GmbH verteilt die treuhänderischen Beträge nach einem vom WestfalenTarifausschuss zu beschließenden Verfahren an die Vertragspartner.

§ 14 Fortschreibung der Einnahmenaufteilung

Das Verfahren zur Einnahmenaufteilung wird durch die Vertragspartner per Beschlussfassung des WestfalenTarifausschusses fortgeschrieben, in der Verfahrensbeschreibung dokumentiert und den Vertragspartnern durch die WestfalenTarif GmbH zur Verfügung gestellt. Die Parteien verpflichten sich, den Beschluss in diesem Vertrag unter Beachtung der Formvorschriften umzusetzen.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner und deren Beauftragte haben alle Informationen, insbesondere datenbezogene Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte sind auch andere Vertragspartner und deren Beauftragte anzusehen, aber nicht verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG und Aufgabenträger bzw. deren Servicegesellschaften, die mit dem Vertragspartner durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Verkehrsvertrag in einem Vertragsverhältnis stehen. Die Vertragspartner stellen die Einhaltung der Vertraulichkeit im Verhältnis zu ihren Beauftragten sicher.
- (2) Scheidet ein Vertragspartner aus diesem Vertrag aus, gilt Absatz (1) auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den ausgeschiedenen Vertragspartner fort. Datenbezogene Informationen sind nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet ab dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses und dem Abschluss der ihn betreffenden Einnahmenaufteilung zu vernichten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Regelung zu verwenden.

§ 16 Laufzeit, Ausscheiden, Kündigung und Anpassung

- (1) Dieser Vertrag tritt zur Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017 in Kraft. Rückwirkend tritt er für die Einnahmenaufteilung der Produkte FunTicket Westfalen, JobTicket Westfalen und JobTicket Westfalen plus nach Maßgabe von § 1 (3) zum 01.08.2013 in Kraft. Die Regelungen dieses Vertrages werden für alle Fahrkarten des WestfalenTarifs angewendet, die für den Zeitraum ab 01.08.2017 gelten.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und endet für jeden Vertragspartner, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn er nicht mehr die Eigenschaft eines Vertragspartners im Sinne von § 2 aufweist, die letzte ihn betreffende Einnahmenaufteilung abgeschlossen ist, er allen ihn treffenden Meldepflichten nach § 5 nachgekommen ist und sämtliche die Einnahmenaufteilung betreffende Ausgleichszahlungen bewirkt wurden. Der Vertrag wird im Übrigen bei Ausscheiden eines Vertragspartners zwischen den anderen fortgesetzt.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag unabhängig davon mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals auf den 31.12.2018 zu kündigen.
- (4) Mit der Wirkung der Kündigung darf der Kündigende keine Tickets des überregionalen WestfalenTarifs und Fremdverkäufe gemäß § 6 verkaufen. Weitere Regelungen sind mit den Partnern zu verhandeln.
- (5) Ändern sich wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Grundlagen dieses Vertrages schwerwiegend und hätten die Vertragspartner diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen oder wären ihm mit diesem Inhalt nicht beigetreten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages verlangen, soweit ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten an der unveränderten Regelung nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Vertragspartner diesen Vertrag mit einer angemessenen Frist ab Kenntnis der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit einer Anpassung kündigen. Soweit möglich und zumutbar, bleibt der kündigende Vertragspartner trotz der Kündigung bis zum Abschluss der letzten ihn betreffende Einnahmenaufteilung und der Erfüllung der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen an diesen Vertrag gebunden. Andernfalls schließt der kündigende Vertragspartner eine Vereinbarung insbesondere über die noch nicht abgerechneten Fahrgeldeinnahmen mit den übrigen Vertragspartnern dieses Einnahmenaufteilungsvertrages ab.
- (6) Im Falle einer Kündigung durch einen Vertragspartner wird der Vertrag zwischen den anderen Vertragspartnern fortgesetzt.

§ 17 Konzernübertragungsklausel / Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Vertragspartner bedarf.
- (2) Veränderungen in diesem Zusammenhang sind der WestfalenTarif GmbH frühzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Die WestfalenTarif GmbH informiert die übrigen Vertragspartner daraufhin umgehend.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein/werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und der Anlagen werden gemäß den Angaben im Anlagenverzeichnis durchgeführt. Änderungen des Vertrages, die einer Beschlussfassung des WestfalenTarifausschusses unterliegen, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel. Anpassungen der Anlagen, die gemäß Anlagenverzeichnis durch die Geschäftsführung der WestfalenTarif GmbH erfolgen, sind den Vertragspartnern zur Kenntnis zu geben.
Die Geschäftsführung der WestfalenTarif GmbH ist bei vorheriger Zustimmung des WestfalenTarifAusschusses berechtigt, Änderungen dieses Vertrages und Änderungen der Anlagen aus dem Anlagenverzeichnis dieses Vertrages im Namen der Vertragspartner rechtsgültig zu unterzeichnen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist Bielefeld.

Glossar

Fahrgeldeinnahmen	gemeldete Ticketverkäufe vor Einnahmenaufteilung, Fahrgeldeinnahmen (brutto oder netto)
Erlöse	Anspruch aus den gemeldeten Ticketverkäufen nach Einnahmenaufteilung
Fremdverkäufe	Verkäufe eines erlösverantwortlichen Partners in einem regionalen Tarifraum, in dem er nicht Partner der Einnahmenaufteilung ist.
Regionale westfälische Ebene	Die regionale westfälische Ebene beschreibt räumlich die bisherigen Tarifräume [den Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster), den Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm), den Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld), den Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter) und den Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe) sowie institutionell die jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften (Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, OWL Verkehr GmbH, Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH und Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd), für die die Möglichkeit fortbesteht, in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorzuhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden können. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.
Gemeinsame westfälische Ebene	Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen für die Tickets aller Preisstufen des WestfalenTarifs ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.
Regionale westfälische Einnahmenaufteilung	Hierunter werden die Einnahmenaufteilungen (Einnahmenaufteilungsverfahren und -verträge) verstanden, die bereits vor der Einführung des WestfalenTarifs vorhanden waren bzw. praktiziert wurden. Diese Ebene umfasst damit alle Einnahmen im WestfalenTarif, die vor der Einführung des WestfalenTarifs einem der Verbundtarife „Der Sechser“, „Hochstifttarif“, „Münsterlandtarif“, „Ruhr-Lippe-Tarif“ oder „VGWS-Tarif“ zugeordnet waren.

Gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung	Hierunter wird die Einnahmenaufteilung (Einnahmenaufteilungsverfahren und -vertrag) verstanden, die die auf allen Relationen erzielten Einnahmen im WestfalenTarif aufteilt, die vor der Einführung des WestfalenTarifs entweder dem NRW-Tarif zugeordnet oder nicht tarifiert waren.
VU-EV-netto	Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen (VU) sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum, selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer), erbringen, dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen vollständig tragen und den WestfalenTarif anwenden. Diese VU werden als VU-EV-netto bezeichnet.
VU-brutto-anteilig	Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen teilweise tragen und den WestfalenTarif anwenden. Diese VU werden als VU-brutto-anteilig bezeichnet.
AT-EV-brutto / AT-EV-brutto-anteilig	Erlösverantwortliche Aufgabenträger im westfälischen Raum sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen aus dem WestfalenTarif vollständig selbst (Fall 3.1/3.2: AT-EV-brutto) oder teilweise tragen.
AVP-Brutto	Verkehrsunternehmen können Abrechnungsvertragspartner (AVP-VU-brutto) sein, wenn sie Fahrkarten des WestfalenTarifs verkaufen, ohne dass die Verkäufe über andere Vertragspartner erfasst und abgewickelt werden, und wenn der Abrechnungsvertragspartner (AVP-VU-brutto) gleichzeitig Vertragspartner (im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder Verkehrsvertrages) eines erlösverantwortlichen Aufgabenträger ist.
AVP-VG	Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften können Abrechnungsvertragspartner (AVP-VG) sein, wenn sie von erlösverantwortlichen Vertragspartnern zu folgenden Aufgabenstellungen beauftragt wurden: a) Meldung von Verkaufszahlen und/oder b) Clearing von Erlöszuscheidungen auf die regionalen erlösverantwortlichen Partner bzw. in Vertretung auf deren Abrechnungsvertragspartner (VU).
W-Preisstufen	Preisstufen der überregionalen westfälischen Ebene, denen der Buchstabe „W“ angefügt ist.
H, S, T, M-Preisstufen	Preisstufen der regionalen westfälischen Ebene, denen die Buchstaben „H“, „S“, „T“ oder „M“ angefügt sind.
ML	Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH, Teilraum Münsterland
RL	Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH, Teilraum Ruhr-Lippe
ML-RL	Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH
EAV-Code	Siehe Anlage 8.
VOS	Verkehrsgemeinschaft Osnabrück
Teilraum	Ehemalige Tarifräume, siehe Präambel.

VPH	Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Teilraum Hochstift
VGWS	Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Teilraum Westfalen-Süd
OWL V	OWL Verkehr GmbH, Teilraum TeutoOWL

Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Bezeichnung	Änderung der Anlagen	Verantwortlich	Bedarf Schriftform
1	Ticketsortiment	Fortschreibung anhand aktuellem Ticketsortiment	Geschäftsführung WestfalenTarif GmbH	Nein
2	Tarifgebiete und ihre Zuordnung zu Tarifräumen	Fortschreibung anhand aktuellem Produkt- und Kontrollmodul	Geschäftsführung WestfalenTarif GmbH	Nein
3	Linienübersicht	Start- und Änderungsmitteilung (Anlage 3a)	Erlösverantwortliche Partner und Aufgabenträger bzw. deren Servicegesellschaften	Nein
3a	Start- und Änderungsmitteilung Linienübersicht (Formblatt zur Mitteilung von Änderungen zur Linienliste)	AG Einnahmenaufteilung Westfalen	AG Einnahmenaufteilung Westfalen	Nein
3b	Änderungsliste Linienübersicht (leere Linienliste als Anlage zu 3a zur standardisierten Darstellung der Änderungen zur Linienliste)	AG Einnahmenaufteilung Westfalen	AG Einnahmenaufteilung Westfalen	Nein
4	Liste der überregionalen Relationen	Fortschreibung anhand aktuellem Produkt- und Kontrollmodul	Geschäftsführung WestfalenTarif GmbH	Nein
5a	JobTicket 01.08.2013 – 31.07.2020	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5b	FunTicket 01.08.2013 – 31.07.2020	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5c	Deltaverfahren 01.08.2017 – 31.12.2020	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5d	Abfederungsverfahren	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5e	Finales EAV Einnahmenaufteilungsverfahren	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5e.1	Anforderungen an die Verkehrserhebungen	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5e.2	Schnittstellenbeschreibung Verkehrserhebung	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5e.3	Umlegungsverfahren	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5e.4	Liste der Referenzhaltestellen	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Nein
5f	AzubiAbo Westfalen ab 01.08.2019	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
5g	Verbundraumübergreifende KombiTickets	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
6	Vertragspartnerrollen	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja

7b	Melderichtlinie zur Einnahmenmeldung in Westfalen – EDB	1.) Beschluss durch Westfalen-Tarifausschuss 2.) Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung bei redaktionellen Anpassungen (siehe hierzu Kriterienkatalog zur Geschäftsordnung)	1.) WestfalenTarifausschuss 2.) AG Einnahmenaufteilung Westfalen	1.) Ja 2.) Nein
Anhang 1 zu 7b	Datenfelder Einnahmenmeldung	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
Anhang 2 zu 7b	Änderungsmitteilung Meldestelle	Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung Westfalen	Geschäftsführung Westfalen Tarif GmbH	Nein
Anhang 3 zu 7b	Änderungsformular Benutzer EDB	Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung Westfalen	Geschäftsführung Westfalen Tarif GmbH	Nein
Anhang 4 zu 7b	EDB-Benutzerhandbuch VUMO	Fortschreibung anhand Anpassungen an der Start-EDB	Geschäftsführung Westfalen Tarif GmbH	Nein
Anhang 5 zu 7b	Übersicht Benutzerrechte			
7c	Melderichtlinie eTarif Westfalen	1.) Beschluss durch Westfalen-Tarifausschuss 2.) Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung bei redaktionellen Anpassungen (siehe hierzu Kriterienkatalog zur Geschäftsordnung)	1.) WestfalenTarifausschuss 2.) AG Einnahmenaufteilung Westfalen	1.) Ja 2.) Nein
7d	Melderichtlinie Deutschlandticket in Westfalen	1.) Beschluss durch Westfalen-Tarifausschuss 2.) Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung bei redaktionellen Anpassungen (siehe hierzu Kriterienkatalog zur Geschäftsordnung)	1.) WestfalenTarifausschuss 2.) AG Einnahmenaufteilung Westfalen	1.) Ja 2.) Nein
8	EAV-Code	Beschluss durch WestfalenTarifausschuss	WestfalenTarifausschuss	Ja
9	Testatrichtlinie	1.) Beschluss durch Westfalen-Tarifausschuss 2.) Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung bei redaktionellen Anpassungen (siehe hierzu Kriterienkatalog zur Geschäftsordnung)	1.) WestfalenTarifausschuss 2.) AG Einnahmenaufteilung Westfalen	1.) Ja 2.) Nein

9a	Testatvorlage	1.) Beschluss durch Westfalen-Tarifausschuss 2.) Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung bei redaktionellen Anpassungen (siehe hierzu Kriterienkatalog zur Geschäftsordnung)	1.) WestfalenTarif-ausschuss 2.) AG Einnahmenaufteilung Westfalen	1.) Ja 2.) Nein
9b	Übersicht Sonder-Ticketarten	Beschluss durch AG Einnahmenaufteilung	AG Einnahmenaufteilung Westfalen	Nein
10	Übersicht über regionale Provisionsätze	Fortschreibung anhand regionaler Einnahmenaufteilungsverträge	Geschäftsführung WestfalenTarif GmbH	Nein

Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH

vertreten durch HERKN ANDREAS WARNECKE

HERFORD

20.11.2025



Ort

Datum

Unterschrift

Gegengezeichnet durch

WestfalenTarif GmbH

vertreten durch Dr. Oliver Mietzsch

Bielefeld

26.11.2025




Ort

Datum

Unterschrift